

An die
 Marktgemeinde
 Nappersdorf-Kammersdorf
 Kammersdorf 58
 A-2033 Kammersdorf

Stempelgebühr: € 14,30 unter Zahl: am entrichtet.

ANTRAG

um Erteilung der Gebrauchserlaubnis
 zur Aufstellung von Plakatständern

Firma bzw. Name Antragsteller bzw. Gebrauchsnehmer:	
Straße, Nr.:	
PLZ, Ort:	
Tel. Nr.:	
Fax. Nr.:	
E-Mail:	

Gemäß den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700 idgF ersuche(n) ich (wir) um Erteilung einer Gebrauchserlaubnis für den Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes für nachstehend angeführte Zwecke:

Anzahl: Stück Plakatständer		
Anlass:			
Aufstellungsdauer (Datum):	von	bis
das sind	Tage (max. Dauer 30 Tage)	

Gemäß NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973, ist für die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis eine Verwaltungsabgabe und eine Gebrauchsabgabe gemäß NÖ Gebrauchsabgabebetarif 2025 zu entrichten.

- Die Plakatständer werden angebracht auf
- Einfachständer (ein Plakat)
 - A-Ständer (zwei Plakate)
 - Dreieck-Ständer (drei Plakate)

Zutreffendes bitte ankreuzen!

WICHTIG: Umseitig den/die genaue(n) Standort(e) des Gebrauches angeben.

Auflagen:

Die Plakatständer, dürfen frühestens drei Wochen vor dem Termin der Veranstaltung aufgestellt bzw. angebracht werden.

Die Plakatständer müssen bis spätestens drei Tage nach dem Termin der Veranstaltung vom Aufsteller wieder entfernt werden, ansonsten werden diese von den Bediensteten der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf gegen Kostenersatz entfernt.

Plakatständer, dürfen an folgenden Flächen nicht aufgestellt bzw. befestigt werden:

- Außenflächen von Gebäuden, baulichen Anlagen oder von Einfriedungen, an Brückenpfeilern, an Bäumen, an Denkmälern, oder an Sachen, die der religiösen Verehrung gewidmet sind.
- Einrichtungen oder Anlagen, die der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Versorgung mit Wasser oder Energie, dem Öffentlichen Verkehr oder dem Post- und Fernmeldewesen dienen (dazu zählen insbesondere Laternen- und Spannungsmasten, Schaltkästen, Notrufanlagen und Telefonzellen).
- Gestalteten Grünflächen
- Bereich von weniger als 5 m vom nächsten Schnittpunkt einander kreuzender Fahrbahnränder

Plakatständer dürfen nicht verkehrs- oder sichtbehindernd aufgestellt werden. Die Sicherheit, Flüssigkeit und Leichtigkeit des Fahrzeug- und des Fußgängerverkehrs, insbesondere im Kreuzungsbereich, darf durch die Aufstellung der Plakatständer nicht beeinträchtigt werden.

Durch das Aufstellen dürfen Bäume, Sträucher und dergleichen keinen Schaden erleiden. Im Schadensfall ist der Genehmiger zum Schadenersatz verpflichtet.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass bei widerrechtlicher Aufstellung von Plakatständern bzw. bei Verletzung der Auflagen gemäß Bewilligungsbescheid eine Entfernung auf Kosten des Eigentümers der Plakatständer veranlasst werden kann.

Dem Antragsteller werden mit der Gebrauchserlaubnis (Bescheid) für jeden beantragten Plakatständer Aufkleber „Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf – Bewilligte Plakatfläche“ zur Anbringung übermittelt.



Plakate ohne Aufkleber können jederzeit kostenpflichtig entfernt werden.

Datum

Unterschrift

Angabe der Katastralgemeinde, Grundstücksnummer sowie Beschreibung wie z.B. Aufstellung im Kreuzungsbereich, vor oder neben Hausnummer bzw. Grundstücksnummer:

Katastralgemeinde:	
Grundstücknummer:	
Beschreibung	

Katastralgemeinde:	
Grundstücknummer:	
Beschreibung	

Katastralgemeinde:	
Grundstücknummer:	
Beschreibung	

Katastralgemeinde:	
Grundstücknummer:	
Beschreibung	

Katastralgemeinde:	
Grundstücknummer:	
Beschreibung	

Wenn nicht genügend Raum Beiblatt anschließen!